

regelmäßige Dauer beträgt 30 Jahre, doch hat das Gesetz für viele Fälle bedeutend kürzere Verjährungsfristen festgelegt. Dieselben sind entweder auf einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zurückzuführen, oder sie beruhen auf Sonderbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der gemeinsame Gesichtspunkt für eine Verkürzung der Verjährung ist die Rücksichtnahme auf die Geschäfte des täglichen Verkehrs. Dieselben sind zumeist so unbedeutend, daß die Beteiligten sie nach längerer Zeit vergessen haben, da schriftliche Notizen zumeist nicht gemacht und Quittungen nicht erteilt werden. Ich denke hierbei an unsere täglichen kleineren und größeren Einkäufe, die wir gleich bezahlen, aber keine Quittung verlangen. Durch eine kurze Verjährung soll der Käufer gegen eventl. Gewissenlosigkeiten der Verkäufer geschützt werden. Insbesondere spielt dies bei Erben eine große Rolle. Andererseits entspricht es dem Interesse des Verkäufers, wenn der Käufer nicht sofort bezahlt, daß er durch eine kurze Verjährungsfrist gezwungen wird, eine Klärstellung des Sachverhalts herbeizuführen. Man wollte weiterhin durch kurze Verjährungsfristen einer allzu großen Borgwirtschaft im Geschäftsverkehr Schranken setzen.

Für Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibende überhaupt kommen in der Hauptsache die zwei- und vierjährigen Verjährungsfristen in Betracht, die im § 196 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches für die einzelnen Fälle aufgezählt sind. Aus dem Katalog der zweijährigen Verjährungsfristen interessiert der Fall unter 1, nach zwei Jahren verjähren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte; weiterhin 2, die Ansprüche der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen.

Aus den Fällen, nach welchen vierjährige Verjährung eintritt, kommen in Betracht:

1. die oben bezeichneten Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker usw., wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte, wenn also der Großhändler dem Uhrmacher Waren zum Verkauf im Geschäft liefert,
2. die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge und die Ansprüche von Miet- und Pachtzinsen.

Während im allgemeinen die Verjährung beginnt mit dem Tage der Entstehung des Anspruchs, hat das Bürgerliche Gesetzbuch für die kurze zwei- und vierjährige Verjährung den Beginn derselben auf den Schluß des

Jahres festgesetzt, in welchem der Anspruch entsteht. Für alle Forderungen also, die gemäß der obigen Aufzählung im Jahre 1909 entstanden sind, beginnt die Verjährungsfrist erst am 1. Januar 1910. Bei zweijähriger Verjährungsfrist sind also die Forderungen aus dem Jahre 1909, am 1. Januar 1912, bei vierjähriger am 1. Januar 1914 verjährt.

Die Verjährung ist gehemmt, wenn man dem Schuldner die Zahlung auf gewisse Zeit gestundet hat. Diese Zeit also kommt für die Verjährung nicht in Betracht, und dieselbe läuft erst weiter, wenn die Stundungsfrist abgelaufen ist. Gehemmt ist die Verjährung weiterhin bei Forderung zwischen Ehegatten, solange die Ehe besteht, bei Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern usw.

Während bei der Hemmung der Verjährung die vor derselben liegende Zeit mitgerechnet wird, beginnt bei Unterbrechung der Verjährung eine neue Fristberechnung. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner seine Schuld durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise z. B. durch Umwandlung des Kaufpreises in eine Darlehnschuld anerkennt. Ist eine solche Anerkennung nicht zu erreichen, so muß der Gläubiger eine gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche herbeiführen. Hierbei steht ihm u. a. zur Seite entweder:

1. der Weg der Klage, sei es auf Zahlung, auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungstitels,
2. der Zahlungsbefehl. Hierbei ist Sorgfalt auf die richtige Ausstellung desselben zu geben; denn ein Formfehler verhindert die Zustellung, welche erst die Verjährung unterbricht, und zu einem neuen Antrag ist es dann zumeist wegen bereits eingetretener Verjährung zu spät.

Die Unterbrechung der Verjährung durch Zustellung des Zahlungsbefehls dauert nur für diesen Monat; nach der Zustellung beginnt sofort wieder eine neue Verjährung, während bei der Klageerhebung die Unterbrechung anhält, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden. Da nach Erledigung des Prozesses mit rechtskräftigem Urteil die Sachlage klargelegt und die Gefahr der Verdunkelung beseitigt ist, liegt kein Grund vor, nunmehr eine kurze Verjährungsfrist eintreten zu lassen; vielmehr verjähren diese rechtskräftig festgestellten Ansprüche erst in 30 Jahren.

Nach alledem kann dem Mittelstande nicht dringend genug geraten werden, seine Bücher daraufhin zu prüfen, ob eine Verjährung zum Schluß des Jahres eintritt oder nicht und ev. eine der obigen Maßnahmen zur Verhütung der Verjährung zu ergreifen ist. Eine bloße Zusendung der Rechnung genügt nicht.

Generalsekretär Dr. H. Coelsch-Berlin.

## Das Werk von Dr. Dienstag über die deutsche Uhrenindustrie.

Da eine weitere Auseinandersetzung doch wohl zwecklos und für diese Fachzeitung auch wenig erwünscht wäre, verzichte ich darauf, auf die Ausführungen des Herrn Dr. Dienstag, mit denen er meine Ausstellungen an seinem Buche über die deutsche Uhrenindustrie beantwortet, einzugehen. Sie bieten dazu auch ihrem Inhalt nach eigentlich wenig Anlaß. Ich kann es jedem aufmerksamen und urteilsfähigen Leser überlassen, festzustellen, wie weit meine Ausstellungen berechtigt sind. Nachdem Herr Dr. Dienstag, wie er ja selber hervorhebt, so viel Lob über sein Werk gehört hat, wird er sich es wohl gefallen lassen müssen, auch auf seine Mängel hin, gewiesen zu werden. Dies in deutlicher Weise zu tun erschien zur Herbeiführung eines gerechten Urteils über seine Leistung notwendig, notwendig insbesondere auch für die Wissenschaft, als deren Vertreter er sich zum

Schluß seiner Antwort mir gegenüber als dem nun schon so lange durch die Praxis der Wissenschaft entfremdeten Manne aufspielt. Als ein Mann der Wissenschaft mißbilligt er den Ton meiner Ausführungen und erklärt ihn sich unter Zubilligung mildernder Umstände an mich aus der verrohenden Wirkung, die, wie es nach seiner Auffassung zu sein scheint, die Praxis auszuüben pflegt. Man wird aber mit Fug bezweifeln können, daß die Kämpfe in der Wissenschaft stets in sanfterer Weise ausgefochten werden, und ich wünsche ihm, daß er auf seiner weiteren publizistischen Laufbahn nicht schärferen Kämpfen begegnen möchte.

Ich will aber nicht unterlassen, nochmals hervorzuheben, daß ich das Werk von Herrn Dr. Dienstag im ganzen durchaus nicht niedrig einschätze, und daß, wenn ich vorwiegend auf seine Mängel hinweise, dies geschieht, weil